

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Härterei und Galvaniklohnarbeiten

– gültig ab 01.01.2006 –

I. Allgemeine Bedingungen

1. Gerichtsstand

Im kaufmännischen Verkehr ist Gerichtsstand für alle Leistungen, Lieferungen und Zahlungen Memmingen.

2. Vertragsbedingungen

Alle Aufträge werden, soweit nicht schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen sind, nur zu den nachstehenden Bedingungen ausgeführt: Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.

3. Preisstellung

Angebote und Preise sind freibleibend. Die Preise verstehen sich mangels anderslautender Vereinbarung ab Werk, also ohne Transport-, Verpackungs- und Versicherungskosten usw. und gelten jeweils für die angefragte Menge. Die Preise sind bezogen auf die bei Angebotsabgabe gültigen Materialeinstandspreise, Tariflöhne, Gehälter, Energie- und Frachtkosten, Abgaben, Gebühren, Steuern usw. Für Lieferungen mit Fälligkeit später als 4 Monate nach Vertragsabschluß sind Preiserhöhungen zulässig, wenn sie auf Veränderungen der o.g. preisbildenden Faktoren beruhen, die unvorhersehbar waren und nach Vertragsabschluß entstanden sind. Die Preiserhöhung muß ihrer Höhe nach durch die Veränderung dieser Faktoren gerechtfertigt sein und dem Vertragspartner innerhalb angemessener Frist angezeigt werden.

4. Zahlung

Die Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar, falls keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. Bei Zielüberschreitung berechnen wir Verzugszinsen in Höhe banküblicher Zinsen für Kontokorrentkredite. Das Recht des Auftraggebers zur Zurückbehaltung oder Aufrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn, Gegenansprüche wären unbestritten oder rechtskräftig anerkannt.

Forderungsabtretungsverbote des Auftraggebers sind ungültig.

II. Ausführungs- und Lieferungsbedingungen

1. Allen Werkstücken und Werkstückchargen ist ein Auftrag oder Lieferchein mit nachstehenden Angaben beizufügen:

- Teilbezeichnung, Stückzahl, Nettogewicht, Verpackungsart.
- Werkstoffqualität (Normbezeichnung, Analyse oder Markenbezeichnung des Materialherstellers, besondere Eigenschaften).
- gewünschte Behandlung, verlangte Eigenschaften, z. B. Aufkohlungstiefe, Einhärtetiefe, Teniferbehandlungsdauer oder Stärke der Verbindungszone, Prüfverfahren, Prüfstelle, Prüflast (nach DIN-Prüfnormen), weitere erforderliche Angaben oder Vorschriften (DIN 6773, 17014, 17021, 17023).
- Zeichnungen bei partiellen Härten.
- Beschreibung besonderer Anforderungen an Maßhaltigkeit, Schichtstärke oder Oberflächenzustand.
- Hinweise auf geschweißte oder gelötete Werkstücke und auf enthaltene Hohlkörper.

Fehlen die für die Behandlung erforderlichen Angaben oder sind diese unvollständig oder unklar, so erfolgt die Behandlung ohne Rückfrageverpflichtung nach unserem besten Ermessen. Änderungen von Behandlungsvorschriften nach Warenanlieferung können nur berücksichtigt werden, wenn wir diese Änderung ausdrücklich bestätigen. Bei fehlenden oder unvollständigen Angaben entfallen Gewährleistungsansprüche gleich welcher Art und unabhängig von den Haftungseinschränkungen.

2. Abwicklung des Warenein- und Warenausganges

erfolgt ausschließlich durch Gewichtsvergleich, Stückzahldifferenzen sind unmaßgeblich. Die fehlerfreie, rasche und wirtschaftliche Abwicklung von Lohnaufträgen erfordert eine Zusammenfassung aller gleich zu behandelnden Werkstücke bei Anlieferung und auf Aufträgen und Lieferscheinen.

3. Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt, sobald die Ausführungseinzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber alle Voraussetzungen erfüllt hat. Sie verlängert sich – auch innerhalb des Lieferverzuges – um die Dauer von unvorhersehbaren Hindernissen, die der Auftragnehmer trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden konnte. Solche Leistungshindernisse sind insbesondere solche, die durch höhere Gewalt eingetreten sind, sowie auf schwerwiegenden Betriebsstörungen beruhen, die weder der Auftragnehmer noch dessen Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben – wie Unfälle, Betriebsstoff- und Energiemangel. Die Lieferfrist verlängert sich ebenfalls um die Dauer eines rechtmäßigen Arbeitskampfes. Hiervon unabhängig haftet der Auftragnehmer nicht für Streiks und Aussperrungen in Drittbetrieben.

4. Gefahrenübergang

Die Werkstücke sind vom Auftraggeber auf seine Gefahr anzuliefern und nach Fertigstellung abzuholen. Die Ware reist auch auf Gefahr des Auftraggebers, wenn der Auftragnehmer den An- und Rücktransport mit eigenen Fahrzeugen ausführt oder Dritte mit dem Transport beauftragt. Fracht-, Rollgeld-, Verpackungs-, Versicherungs- und sonstige Kosten trägt der Auftraggeber.

5. Prüfung

Die Werkstücke werden nach der Behandlung stichprobenweise geprüft. Weitergehende Prüfungen erfolgen nur nach besonderer Vereinbarung. Die Ausgangsprüfung des Auftragnehmers entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Pflicht zur Eingangsprüfung. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet vor der Behandlung die Werkstücke auf evtl. versteckte Fehler zu untersuchen.

6. Gewährleistung

Die Werkstücke werden mit der erforderlichen Sorgfalt und geeigneten Mitteln behandelt. Gewähr für den Erfolg der Behandlung z. B. Verzugs- und Reißfreiheit, Oberflächenhärte, Einhärtung, Durchhärtung, Galvanisierbarkeit, arbeitstechnisch immanenter Schwund beim Härten, Bruch bei Richtarbeiten, Verwenden von Isoliermitteln gegen Aufkohlung oder Nitrierung u. ä. wird wegen unterschiedlicher Härtebarkeit des versendeten Materials, versteckter Fehler, ungünstiger Formgebung oder Veränderung bei vorangegangenen Arbeitsgängen nicht gegeben.

Führt die Behandlung nicht zum Erfolg, weil

- a) der Auftraggeber die Ziffer II, 1. geforderten Angaben unvollständig oder unrichtig machte
 - b) der Auftragnehmer versteckte Fehler im Werkstück vor Durchführung der Wärmebehandlung nicht kannte und nicht kennen konnte, oder
 - c) Eigenschaften des verwendeten Materials, der Formgebung oder der Zustand der angelieferten Werkstücke den Erfolg der Behandlung unmöglich gemacht haben, der Auftragnehmer dies jedoch nicht wußte und nicht wissen konnte,
- so ist trotzdem der Behandlungslohn zu zahlen.

Meß- bzw. sichtbare Mängel sind sofort nach Warenannahme, spätestens jedoch nach 3 Tagen anzuzeigen.

Erforderliche Nachbehandlungen werden gesondert berechnet. Im kaufmännischen Verkehr sind erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens binnen Wochenfrist nach Gefahrenübergang beim Auftragnehmer schriftlich zu rügen. Im übrigen sind versteckte Fehler unverzüglich nach Feststellung, jedoch spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrenübergang schriftlich zu rügen. Dem Auftragnehmer muß Gelgenheit zur Prüfung und Nachbehandlung gegeben werden. Für Mängelschäden, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, leistet er nur Ersatz bis Höhe des Behandlungslohnes. Nach seiner Wahl wird entweder der Behandlungslohn gutgeschrieben oder kostenlos nachgebessert. Die Gewährleistungsfristen und -beschränkungen gelten auch für Nachbesserungen. Sind bearbeitete Werkstücke ohne schriftliches Einverständnis des Auftragnehmers be- oder weiterverarbeitet worden, erlischt die Gewährleistungspflicht.

7. Haftung

Der Auftraggeber ist allein verantwortlich für die Fertigung der Werkstücke nach den Regeln der Technik, für die Richtigkeit und Vollständigkeit der erforderlichen Angaben nach II. 1. und für eine dem späteren Verwendungszweck angepaßte Behandlungsvorschrift. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden aus einer Behandlung, die von ihm vorgeschlagen und vom Auftraggeber gebilligt wurde und wenn keine beiderseitigen schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind. In der Ausführung vertraglich besonders übernommener Qualitäts- und Ausgangskontrolle liegt nicht gleichzeitig die Haftung für Folgeschäden. Der Auftraggeber übernimmt die zur Erfüllung seiner Verkehrssicherungspflicht erforderlichen Prüfungen. Mittelbare Ansprüche, vor allem solche, die sich aus Schäden an Gegenständen ergeben, die nicht mit dem Werkstück identisch sind, werden vom Auftragnehmer nicht anerkannt. Weitergehende Ansprüche als die in den Bedingungen erwähnten, sind ausgeschlossen, soweit nicht dem Auftragnehmer, den gesetzlichen Vertretern bzw. dessen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im kaufmännischen Verkehr haftet der Auftragnehmer im übrigen nur bis zur Höhe der Auftragssumme, es sei denn, ein höherer Schaden war bei Vertragsabschluß vorhersehbar, und der Auftragnehmer hat auf die Gefahr eines höheren Schadens ausdrücklich hingewiesen. Beauftragt der Auftragnehmer einen Dritten mit der Behandlung, so hat der Auftraggeber sein Recht zunächst gegen den Dritten – notfalls gerichtlich – durchzusetzen, ehe die gesetzliche Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers wiederauflebt.

8. Versicherung

Versicherungen gegen alle Gefahren (z. B. Feuer, Wasser, Transport, Zerstörung durch Ofenausfall usw.) sind vom Auftraggeber abzuschließen. Ansprüche an den Auftragnehmer für direkte und indirekte Schäden sind ausgeschlossen.

9. Aufrechnungsverbot

Gegen Ansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung unbestritten ist bzw. ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

10. Teilunwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer dieser Bedingungen berührt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.